

UMF – Verteilung, Clearingverfahren (rechtliche Vertretung)

Nerea González Méndez de Vigo

ein Beitrag zur Tagung:

Gerechtigkeit in der Migrationsgesellschaft
Hohenheimer Tage für Ausländerrecht 2015

23.-25.01.2015 in Stuttgart-Hohenheim

http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501_mendez_umf.pdf

UMF - Verteilung, Clearingverfahren, (rechtliche Vertretung)

**Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht
23.-25. Januar 2015**

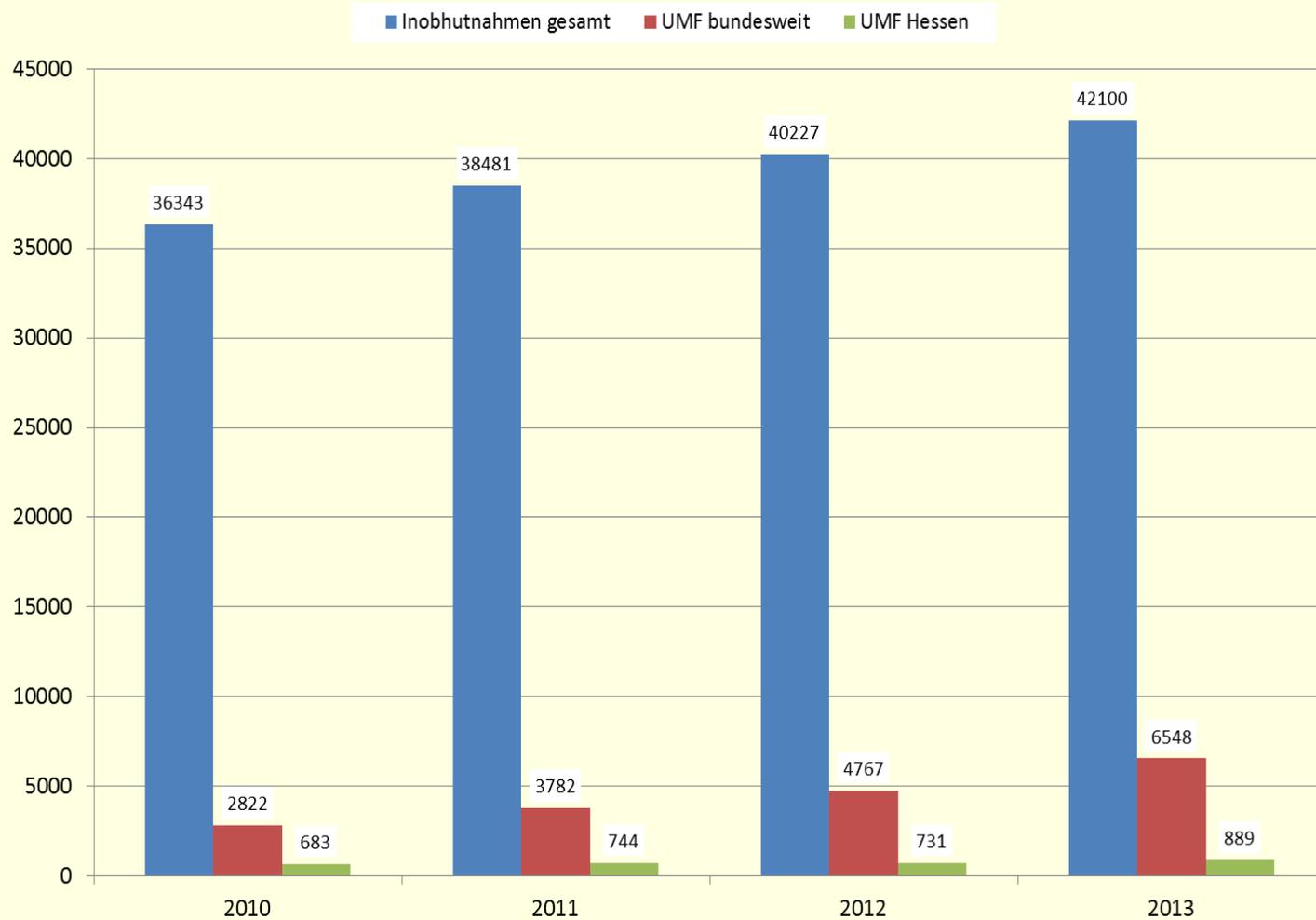
Nerea González Méndez de Vigo

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) e.V., Heidelberg

2010-2013

Anstieg Inobhutnahmen insg.: **15,8%**

Anstieg Inobhutnahmen UMF: **132,0%**



Inobhutnahme § 42 SGB VIII

- **Maßnahme der Gefahrenabwehr: sozialpädagogische Krisenintervention**
- Voraussetzungen:
 - Das Kind oder der Jugendliche bittet selbst um Inobhutnahme oder
 - Vorliegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen und kein Widerspruch durch den Personensorgeberechtigten (PSB) bzw. Gefahr in Verzug oder
 - **ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher kommt unbegleitet nach Deutschland und es halten sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland auf**

 **Primärzuständigkeit der Jugendhilfe für die Betreuung und Unterbringung von uM (VGH BY 23.09.2014 12 CE 14.1833, 12 C 14.1865)**

Inhalt der Inobhutnahme

- Unterbringung in einer **geeigneten** Einrichtung (§ 42 Abs. 2, 45 SGB VIII, § 44 Abs. 3 AsylVfG)
- „[...] Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu **klären** und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen [...]“ (§ 42 Abs. 2 SGB VIII) → **sog. „Clearing“**
 - Klärung des Alters
 - Pädagogische Perspektivklärung
 - Vornahme erforderlicher Rechtshandlungen zum Wohle des Kindes
- § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII:
 - „[...] Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 **ist unverzüglich** die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. [...]“

Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB VIII

- **Asylsuchende uM unterliegen keinem Verteilungsverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 14 AsylVfG)**
- Zuständiges JA für die Inobhutnahme: **das JA am tatsächlichen Aufenthaltsort** des Minderjährigen (§ 87 SGB VIII)
- Zuständiges JA für die Leistungsgewährung,
 - wenn der uM um **Asyl** nachsucht (§ 86 Abs. 7 SGB VIII):
 1. **Das JA im Bereich der Zuweisungsentscheidung, falls der Betroffene einer Verteilung unterliegt (wegen § 14 AsylVfG in Ausnahmefällen)**
 2. **Das JA der IO**
 3. **Das JA am tA des Minderjährigen vor Beginn der Leistung**
 - für **alle anderen** uM: JA am **tA oder gA vor Beginn der Leistung** § 86 Abs. 4 SGB VIII



idR Zuständigkeitskonzentration am Ort des Aufgriffs, sodass die grenznahen JÄ oder solche mit Flughäfen besonders betroffen sind

Folgen für die grenznahen Jugendämter/Kommunen

- **Finanzieller Ausgleich findet nur über die Kostenerstattung durch andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. durch die Länder statt (§§ 89 ff. SGB VIII)**

→ Keine Erstattung der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten):

(finanzielle) Belastung der grenznahen Jugendämter

- Kapazitätsgrenzen vor allem im Rahmen der Unterbringung bei IO erreicht
- Jugendhilferechtliche Standards werden nicht aufrecht erhalten (Unterbringung in Hotels etc.)

 **Gesetzesvorstoß Bayern (Bundesrat Drucks. 443/14):**

Zuständigkeits- und Kostenverteilung durch quotale **Verteilung der uM im gesamten Bundesgebiet** kurz nach Aufgriff durch asylrechtliche Zuweisungsentscheidung

Kritik an der Quotenverteilung

- Missachtung des Eignungskriteriums
- „Gießkannenprinzip“ widerspricht:
 - qualifizierter Begleitung der Kinder und Jugendlichen und
 - kostensparendem Ressourceneinsatz
- Missachtung des Minderjährigenschutzes:
 - Schutzvorkehrungen für Minderjährige sind an ihrem tA vorzuhalten
 - Verstoß gegen Art. 3 UN-KRK -> keine Berücksichtigung von Kindeswohlbelangen
 - Der durch das AsylVfG gewährte Schutz vor einer Verteilung Minderjähriger müsste aufgehoben werden
 - idR unnötige und schwer hinnehmbare Verzögerungen bei „Fallübergabe“



Alternative: Erstattung der Verwaltungskosten

Aktuell angedachtes Verfahren

- Vorläufige IO am tA des Kindes oder Jugendlichen durch JA
 - Klärung des Alters
 - Unterbringung
 - „Gesundheitsscreening“
 - Prüfung, ob durch Verteilung **Kindeswohlgefährdung** einträte
 - Keine Verpflichtung Familienangehörige zu ermitteln
 - Meldung an die für die quotale Verteilung zust. Stelle (Landes/Bundesstelle) **innerhalb von 7 Werktagen**
 - Rechtliche Vertretung durch JA
- (Bundesweite) Verteilung nach Quote durch zentrale Stelle (14 Tage)
 - Zuweisung an besonders qualifiziertes JA (durch Landesstelle)
 - Aufnahmejugendamt bleibt bis zur Fallübergabe zuständig
 - Übernehmendes JA bei Nichterfüllung der Quote zur Aufnahme verpflichtet
 - IO beim zugewiesenen JA mit Clearingverfahren
 - Bestellung eines Vormunds
 - Prüfung der Familienverhältnisse/Familienzusammenführung
 - Bei Familienzusammenführung erneuter Aufenthaltswechsel

Diskussion bzw. Kritik iRd Gesetzgebungsverfahren

1. **Das „Wie“ der Verteilung (Königsteiner Schlüssel, Kriterien zur Zulassung als Aufnahmekommune? Bundeseinheitliche Vorgaben?)**
2. **Das „Wann“ der Verteilung:**
 - Zeitnah nach „Aufgriff“? (DIJuF
 - Widerspruch B-UMF
3. **Das Verfahren der Verteilung:**
 - Gesundheitscheck „Erstscreening“?
 - Schwelle der **Kindeswohlgefährdung ist viel zu hoch**
 - Welche konkreten Kriterien sprechen außerdem gegen die Verteilung?
 - Wieso keine Pflicht zur Prüfung der Familienverhältnisse iRd vIO?
 - **Die Vertretung durch dasselbe Jugendamt kann unter keinen Umständen eine angemessene Vertretung darstellen**
 - Rechtsschutz gegen Verteilung/Zuweisung? (Form der Entscheidung, Rechtmittelfähigkeit?, Rechtsschutz?)

Diese Präsentation ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de

http://downloads.akademie-rs.de/migration/152501_mendez_umf.pdf